



20. April 2020

## Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Staates

### Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Am 16. April 2020 hat Bayern sehr begrenzt Erleichterungen und das weitere Vorgehen bei den Corona-Maßnahmen bekannt gegeben. Die **Ausgangsbeschränkungen** gelten **bis einschließlich 3. Mai 2020** grundsätzlich fort, die vorab vom 23. März bis 19. April vorgesehen waren.

Für Ladengeschäfte und den Einzelhandel ist **schrittweise eine Wiedereröffnung mit Auflagen** (Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, 1 Kunde pro 20 qm, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie eigenverantwortlich umzusetzenden Mundschutzgebot) erlaubt:

- ab 20. April 2020: **Bau- und Gartenmärkte** sowie **Gärtnereien**
- ab 27. April 2020: **Kfz-Händler**, Fahrradhändler und Buchhandlungen
- ab 27. April 2020: **weitere Geschäfte bis max. 800 m<sup>2</sup>** oder max. 40 Kunden im Laden.
- ab 4. Mai 2020 beabsichtigt: Friseure.

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach den derzeitigen Stand:

#### **1. Ausgangsbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?**

Nach wie vor bedarf es gemäß der Allgemeinverfügung triftige Gründe für das Verlassen der Wohnung ansonsten gelten die Ausgangsbeschränkungen aktuell **bis einschließlich 3. Mai 2020 um 24:00 Uhr**. Somit bleiben unter anderem die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten** und **Handlungen zur Versorgung von Tieren** zulässig.

Mit den fortbestehenden Ausgangsbeschränkungen bleiben **alle erforderlichen Tätigkeiten**

- zur Versorgung der Tiere auf den Bauernhöfen und abgelegeneren Stallungen,
- zur Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland, Sonderkulturflächen) und
- zum dafür notwendigen Transport (z.B. Betriebsmittel, Futtermittel, Milch, Tiere Getreide)

unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzregeln erlaubt.

Arbeitskräfte (z. B. Erntehelfer, Tierbetreuer, Betriebsaushilfen, Angestellte, Auszubildende) dürfen weiterhin Arbeiten verrichten, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Soziale Kontakte zu anderen Personen sind zu minimieren. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Infektionsschutzregeln sind zu beachten. Angehörige des eigenen Haushalts dürfen ebenfalls mithelfen.

Demgemäß sind auch **übliche und erforderliche Waldarbeiten** und vor allem **Aufarbeitungsarbeiten von Kalamitätsholz** wegen Borkenkäfer und Stürmen als eine Ausübung beruflicher Tätigkeiten und daher für Waldbesitzer trotz Ausgangsbeschränkung möglich. Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten. Dabei sind soziale Kontakte zu anderen Personen zu minimieren und alle möglichen Vorkehrungen für den maximalen Infektionsschutz zu

beachten. Einzel-Beratungsgespräche im Wald sind möglich – aber nur dann, wenn sie nicht verschiebbar sind und die gebotenen Schutzmaßnahmen (Abstand mindestens 1,5 Meter) eingehalten werden. Wann immer möglich, sind Telefon und E-Mail vorzuziehen.

Laut sog. Positivliste der Staatsregierung „Wer geöffnet bleiben darf?“ vom 30.3.2020 dürfen **Direktvermarktung, Hofläden** und **Bauernmärkte** unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Ebenso darf der **Agrar- und Landhandel** geöffnet bleiben.

## **2. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?**

---

Grundsätzlich kann der erforderliche Betrieb bei Pensionspferdebetrieben unter Beachtung der Schutzregeln - sozialen Kontakt zu anderen Personen minimieren, mindestens 1,5 m Abstand zwischen zwei Personen und alle möglichen Vorkehrungen für den maximalen Infektionsschutz - derzeit fortgeführt werden, wenn es um die Versorgung von Tieren sowie um Sport und Bewegung an der frischen Luft - allerdings ausschließlich alleine (ohne jede Gruppenbildung) - geht.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewegung des Pferdes erforderlich ist. Es dürfen nur die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen Zutritt zum Betrieb haben. Sämtliches soziales Miteinander der Pferdebesitzer ist zu vermeiden (z.B. Schließen des Reiterstübchens).

Die Anwesenheitszeit zur Betreuung und Bewegung der Pferde sowie die Anzahl der betreuenden Personen ist - z.B. auch bei Reitbeteiligung - auf das notwendige Maß zu reduzieren. Pro Pferd ist hierzu zeitgleich nur eine Person erforderlich. Sofern es zur Versorgung der Tiere zwingend erforderlich ist, ist es grundsätzlich möglich, dass Einsteller mitarbeiten. Zu beachten ist, dass ohne den Abschluss eines Arbeitsvertrages der Einsteller bei diesen Tätigkeiten möglicherweise nicht unfallversichert ist. Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen und Schmiedebesuchen erfolgt in Absprache mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs. Alle aufschiebbaren Dienstleistungen müssen verschoben werden.

Grundsätzlich sind strikte Hygienemaßnahmen sowie die behördlichen Vorgaben unbedingt zu beachten. Es ist kein weiterer Publikumsverkehr auf der Reitanlage zugelassen. Personen, die nicht für die Versorgung und Bewegung der Pferde vorgesehen sind, dürfen die Anlage nicht betreten. Für die Information und Kommunikation ist die Leitung (z.B. der Betriebsleiter oder bei Vereinen der Vorsitzende) verantwortlich.

Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Reithalle oder auf dem Reitplatz befinden, ist zu begrenzen. Als Orientierungswert können hier 200 m<sup>2</sup> pro Pferd herangezogen werden.

## **3. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?**

---

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.

#### **4. Was ist mit Saisonarbeitskräften?** (Stand: 16.4.2020)

---

Aufgrund des intensiven Einsatzes des DBV und aller Landesbauernverbände für die Einreisemöglichkeit von osteuropäischen Saisonarbeitskräften konnte Anfang April erreicht werden, dass wieder Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa nach Deutschland einreisen dürfen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vereinbarte hier mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach intensiven Verhandlungen einen Kompromiss zur Einreise von osteuropäischen Saison-Arbeitskräften.

Seit Ostern kommen die Saisonarbeitskräfte per Flugzeug in Bayern über den Flughafen Nürnberg wieder rein. Eine Einreise von Saisonarbeitskräften aus Rumänien und Bulgarien per Flugzeug ist nur unter strengen hygienerechtlichen Vorgaben für die Einreise, die Unterbringung und die Arbeit auf den landwirtschaftlichen Betrieben möglich. Nur unter strikter Einhaltung dieser Voraussetzungen dürfen in den Monaten April und Mai 2020 jeweils 40.000 Arbeitskräfte aus den oben genannten Ländern einreisen. Die derzeit bekannten Einzelheiten der strengen Einreisevorgaben (Konzeptpapier der BMI und BME) finden Sie auf der BBV-Internetseite: [www.bayerischerbauernverband.de/corona-saisonarbeitskräfte](http://www.bayerischerbauernverband.de/corona-saisonarbeitskräfte)

Das **DBV-Portal** und alle Informationen zur Registrierung und zur **Anmeldung von landwirtschaftlichen Saison-Arbeitskräften** für die Monate April und Mai 2020 finden Sie hier: <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>

#### **5. Was ist bei Kurzarbeitergeldbeziehern als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten?** (Stand: seit 1.4.2020 und aktuell)

---

Die Bundesregierung hat hier angesichts der Corona-Krise bei den Kurzarbeitergeldbeziehern vorübergehend Erleichterungen auf den Weg gebracht.

##### a) Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern

Mit den Änderungen durch das sog. Sozialschutz-Paket des Bundes wurden auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Kurzarbeitergeldbeziehern an die bestehende Krisen-Situation angepasst.

Ziel der Regelung ist es, den Beziehern von Kurzarbeitergeld die Aufnahme einer Beschäftigung in den systemrelevanten Sparten, also auch in der Landwirtschaft, attraktiver zu machen.

Dazu wird das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, einem sog. 450,00 € Job, auf das Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Wenn das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft 450,00 € je Monat überschreitet, so wird dieses nach Abzug eines Freibetrages auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dieser Freibetrag ergibt sich, wenn man vom sog. Soll-Entgelt das Kurzarbeitergeld, das tatsächliche Ist-Entgelt und einen etwaigen vom Arbeitgeber bezahlten Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld abzieht. Bei Soll-Entgelt, Ist-Entgelt und Aufstockungsbetrag sind jeweils pauschalierte Netto-Beträge anzuwenden. Übersteigt das Einkommen aus der Tätigkeit als Saisonarbeitskraft diesen so ermittelten Freibetrag, ist das Kurzarbeitergeld entsprechend zu kürzen.

Kurz gesagt will die Bundesregierung, dass Beschäftigte nicht durch den gleichzeitigen Bezug von Kurzarbeitergeld und Entgelt aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit finanziell besser gestellt werden sollen, als sie ohne die Anordnung der Kurzarbeit wären.

b) Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer

Wenn nun ein Kurzarbeitergeldbezieher eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Erntehelfer in der Landwirtschaft aufnehmen will, ist dies grundsätzlich möglich, wenn alle sonstigen Voraussetzungen eingehalten sind:

- Zum einen sind die **Zeitgrenzen** (bis 31.10.2020 fünf Monate oder 115 Arbeitstage) einzuhalten und zum anderen darf die **Erntehelfertätigkeit nicht berufsmäßig** sein.
- Nach den Geringfügigkeitsrichtlinien von GKV-Spitzenverband, DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See und Bundesagentur für Arbeit kann für eine kurzfristige Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, angenommen werden, dass sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht berufsmäßig ist.
- Nach Sinn und Zweck der Regelung ist auch der Bezug von Kurzarbeitergeld als Hauptbeschäftigung zu sehen und nach den Angaben der Minijob-Zentrale liegt bei der Aufnahme einer Saisontätigkeit als Erntehelfer durch einen Kurzarbeitergeldbezieher keine Berufsmäßigkeit dieser Tätigkeit vor. Dies trifft auch für Fälle des sog. "Kurzarbeitergeld Null" zu, bei dem überhaupt keine Arbeitsleistung durch den Beschäftigten erfolgt.
- Allerdings wird die oben erwähnte Hinzuverdienstregelung bei den Kurzarbeitergeldbeziehern häufig ein "begrenzender Faktor" für die Arbeitszeit sein. Die Bereitschaft des Arbeitnehmers über den anzurechnenden Betrag hinaus tätig zu werden, dürfte im Hinblick auf die Kürzung des Kurzarbeitergeldes nicht sehr groß sein.

**6. Was ist bei Asylbewerbern als Ersatz – und Aushilfskraft zu beachten?**  
(Stand: seit 16.4.2020 und aktuell)

---

Seitens der Bayerischen Staatministerien des Innern, für Sport und Integration sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am 27.03.2020 mittels Presseerklärung mitgeteilt, dass die Ausländerbehörden gehalten seien, nach Möglichkeit ab sofort den Asylbewerbern eine Erntehelfertätigkeit zu erlauben. Vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration stehen dem Berufsstand zum möglichen Prozedere in Bayern bislang noch keine Hinweise zur Verfügung.

Aufgrund der komplexen rechtlichen Situation kann hier landwirtschaftlichen Betrieben zum jetzigen Zeitpunkt nur dann eine Beschäftigung von Asylbewerbern empfohlen werden, wenn alle rechtlichen Rahmenbedingungen vor Aufnahme einer Beschäftigung abgeklärt sind.

Wenn Beschäftigungserlaubnisse vorliegen, besteht für Asylbewerber nicht die Möglichkeit einer kurzfristigen sozialversicherungsfreien Beschäftigung. Asylbewerber mit Arbeitserlaubnis sind als reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigte bei der Sozialversicherung anzumelden.

**7. Arbeitskräfte auf Bauernhöfen werden gesucht. Wer kann mir helfen?**

---

Arbeitskräfte für die Landwirtschaft vermitteln derzeit mehrere Portale.

Die Online-Plattform [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) (BMR, BMEL und DLV) stellt den Kontakt zwischen Landwirten und inländischen Arbeitskräften her, deren bisheriger Erwerb aufgrund der Corona-Krise weggefallen ist oder die anderweitig bereit sind, um bei Pflanz- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft zu vermitteln. Über eine regionalisierte Suche können Landwirte und Helfer zusammenfinden. Die Plattform ist bundesweit ausgerichtet. Die Vermittlungs-Plattform für Arbeitskräfte ist eine öffentliche Website. Nach letzten Informationen - Stand 16.4. - haben sich dort Deutschland knapp 60.000 Menschen zur Aushilfe gemeldet.

Auf der Internetplattform [www.saisonarbeit-in-deutschland.de](http://www.saisonarbeit-in-deutschland.de) (DBV, GLFA und Rentenbank) können landwirtschaftliche Betriebe wegen der Corona-Krise bis zum 30. Juni 2020 kostenfrei ein Betriebsprofil einrichten und sich als attraktiver Arbeitgeber für Saisonarbeiter präsentieren. Die Plattform ist in den Sprachen Deutsch, Polnisch, Rumänisch und Bulgarisch verfügbar und auch in den Herkunftsländern mit Landesseiten präsent. Sofern für die Ein-/Ausreise für ausländische Saisonarbeitskräfte wieder andere Möglichkeiten bestehen (siehe Punkt 4.) kann diese Plattform

wieder mehr Bedeutung gewinnen. Aktuell haben sich dort 181 Betriebe, davon 37 aus Bayern, eingetragen, die Arbeitskräfte suchen.

#### **8. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?**

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

#### **9. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?**

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

#### **10. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?**

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

#### **11. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof beachten?**

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt den Regeln des Hotelgewerbes. Die Einschränkungen für die Hotellerie greifen in Bayern für Übernachtungen mit touristischem Zweck. In Bayern sind Übernachtungsangebote nur noch zu notwendigen Zwecken (Übernachtungen für z.B. Montagarbeiter, Geschäftsreisende) derzeit erlaubt, nicht aber für touristische Zwecke. Bei Landurlaubsangeboten handelt es sich normalerweise um einen touristischen Zweck und sind nicht erlaubt.

#### **12. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?**

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 3.) sind einzuhalten.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00027466/FAQ-SARS-CoV-2\\_2020-03-05K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf)

#### **13. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

#### **14. Gibt es Soforthilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen? (Stand: 16.4.2020)**

Angesichts der gewaltigen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie sind die geplanten Hilfen des Staates für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche per se keine Hilfen für Erlös- oder Umsatzausfälle (z.B. Gastronomie, Hotels, Industrie oder auch Land- und Forstwirtschaft), sondern Hilfen für existenziell gefährdete Betriebe sowie für Betriebe mit erheblichen Liquiditätsproblemen, die keine oder kaum Reserven haben.

#### **Soforthilfe des Bundes (für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten):**

- Landwirte (Primärerzeugung; z.B. Ackerbau, Tierhaltung, Sonderkulturen)

- Soloselbständige
- Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen.

Soforthilfe des Freistaates Bayern (für Betriebe über 10 und bis zu 250 Beschäftigten):

- gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
- Landwirtschaftsbetriebe mit gewerblichen Tätigkeitsbereichen wie z.B. Landurlaub, Hofcafé, Cateringservice zur Schulverpflegung – konkret landwirtschaftsnahe und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (nicht aber Primärerzeugung)
- Landwirtschaftliche Betriebe (vor allem Gartenbau) mit mehr als 10 Mitarbeiter in Bayern
- NEU (7.4.2020): Bildungseinrichtungen usw.

Bei der Online-Antragstellung ([www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona](http://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona)) wird am Anfang nach der Zahl der Beschäftigten und der Branche gefragt. Abhängig von der jeweiligen Antwort erfolgt dann die direkte Weiterleitung zum Soforthilfeprogramm des Bundes bzw. zur bayerischen Soforthilfe oder es erfolgt der Hinweis, dass eine Antragstellung in diesem Fall nicht möglich ist.

Voraussetzungen:

- aufgrund der Corona-Pandemie müssen eine **existenzbedrohende Lage** oder **massive Liquiditätsprobleme** vorliegen.
- Eine **existenzgefährdende Wirtschaftslage** wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um in den auf die Antragstellung folgenden **drei Monaten** die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.
- Bei verbundenen Unternehmen muss sich der Engpass auf den Verbund beziehen. Trotz der Bitte nach Auslegungshinweisen hierzu gibt es derzeit keine näheren Anhaltspunkte.
- Bei Betrieben bis zu zehn Mitarbeitern wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

**Antragsfristen**

- Soforthilfeprogramm des Bundes: bis spätestens 31. Mai 2020.
- Soforthilfeprogramm Bayern: bis spätestens 30. Juni 2020.

**Förderrahmen der Soforthilfe**

- einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl

<u>bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)</u>	<u>Maximales Fördervolumen</u>
5 Beschäftigte	9.000 Euro
10 Beschäftigte	15.000 Euro
50 Beschäftigte	30.000 Euro
250 Beschäftigte	50.000 Euro

**15. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?**

Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge seiner Ausbreitung Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht und Nachweise werden nicht verlangt. Was ist derzeit vorgesehen:

- Der Antrag auf **Stundung** muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.

- Die **Kürzung von Vorauszahlungen** kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt.
- Durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können zur Schaffung von Liquidität auch Antrag auf **Zurückzahlung bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020** beantragen. Ansprechpartner für formlose Anträge dazu ist das zuständige Finanzamt.

## **16. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: 16.4.2020)**

---

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit 19. März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Internetinfos:  
<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Am 16.4.2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro)
- Internetinfos: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/>

## **17. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?**

---

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 3.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

## **18. Kommt es zu Engpässen bei Betriebsmitteln?**

---

Derzeit gibt es keinerlei Anzeichen für Versorgungsengpässe. Die Politik auf Bundes- und Landesebene will die Grundversorgung durch die Landwirtschaft gewährleisten. Deshalb gelten derzeit auch keine besonderen Vorkehrungen für die Landwirtschaft und den vor-/nachgelagerten Bereich. Die Agrarwirtschaft und die Lebensmittelkette sind über alle Stufen hinweg gehalten, verantwortungsvoll zu agieren. Agrar- und Landhandel können nach der seit 20.3.2020 in Bayern verfügten Ausgangsbeschränkung weiter öffnen, nicht so Bau- und Gartenmärkte. Pflanzenschutz-, Futter- und Düngemittel müssen nicht auf Vorrat gekauft werden.

Auch ein grenzüberschreitender Warenverkehr bleibt derzeit zulässig. Die Bundespolitik bemüht sich darum, dass gerade der Warenverkehr im Zusammenhang mit Land- und Ernährungswirtschaft so zügig wie möglich (z.B. separate Abfertigungsspur) stattfinden kann.

**19. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?**

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

**20. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?**

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

**21. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?**

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen in nächster Zeit führen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

**22. Können Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität wegen des Coronavirus verschoben werden? (Stand: 1.4.2020)**

Bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ werden anstehende Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben, soweit diese von der Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) koordiniert werden, bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Laufzeiten bestehender Zertifikate werden für diesen Zeitraum automatisch verlängert und behalten ihre Gültigkeit.

Die Lieferberechtigung für die jeweiligen Programme ist somit für diesen Zeitraum sichergestellt. Dennoch sollten die Programmteilnehmer, vor jeder Lieferung von Programmtieren rechtzeitig ihre Lieferberechtigung auch eigenverantwortlich über die Infoplattform Qualifood.de überprüfen. Eine bevorstehende Betriebskontrolle ist damit aber nicht aufgehoben, sie findet nur zeitlich versetzt statt. Die Qualitätsstandards im Rahmen des Programms, für welche die Programmteilnehmer zertifiziert sind, müssen weiter eingehalten werden. Bei Fragen und Problemen hierzu bitten wir Sie, sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Eine Wiederaufnahme der Audits erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Zeichenträgern, sobald es die allgemeine Infektionslage wieder zulässt. Über die weiteren aktuellen Entwicklungen zu den Audits werden über die Informationsplattform Qualifood.de auf dem Laufenden

Bei QM Milch ist man bestrebt versucht, hier aber sehr flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchert, Lacon) zuzugehen.



### **23. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?**

---

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

### **24. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?**

---

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

### **25. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?**

---

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügbaren Auflagen.

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

### **26. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?**

---

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

### **27. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?**

---

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

## **28. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstauffallentschädigung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?**

---

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstauffall infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstauffalls geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstauffallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

## **29. Darf ich als Land- und Forstwirt in einem geöffneten Baumarkt/Fachmarkt einkaufen? (Stand: 16.4.2020)**

---

Seit 16. April ist in Bayern die vollständige Wiedereröffnung – aber mit Auflagen (Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, 1 Kunde pro 20 qm, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie eigenverantwortlich umzusetzenden Mundschutzgebot) – vorgesehen:

- ab 20. April 2020: **Bau- und Gartenmärkte** sowie **Gärtnereien**
- ab 27. April 2020: **Kfz-Händler**
- ab 27. April 2020: **weitere Geschäfte bis max. 800 m<sup>2</sup>** oder max. 40 Kunden im Laden.

Vor drei Wochen bereits wurde die sog. Positivliste der Staatsregierung um den entsprechenden Punkt für Land- und Forstwirte klargestellt. Hierauf hat der Bayerische Bauernverband erfolgreich gedrängt. Es gibt jedoch keine klare Regelung, wie dies nachgewiesen werden kann, anders als z.B. beim Handwerkerausweis. Aus diesem Grund empfehlen wir bis 20. April weiterhin die Mitgliedskarte des Bayerischen Bauernverbandes mitzuführen, um einen Anhaltspunkt zu haben, dass man in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist. Zudem sollten Sie glaubhaft versichern können, dass Sie als Land- und Forstwirt tätig sind und einen entsprechenden Bedarf an Material für Ihren Betrieb haben (z.B. Mitnahme einer Kopie des Anschreibens zur Mehrfachantragstellung 2020 oder formlose Bestätigung als Landwirt seitens der BBV-Geschäftsstelle).

## **30. Darf ich einen Spargelverkauf oder Erdbeerverkauf betreiben?**

---

Saisonverkaufshütten z. B. für Spargel oder Erdbeeren sind möglich.

## **31. Was ist mit Gärtnereien? Dürfen sie zum Verkauf offen haben? (Stand: 16.4.2020)**

---

Ja, nun **ab 20. April 2020** mit Auflagen (Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, 1 Kunde pro 20 qm, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie eigenverantwortlich umzusetzenden Mundschutzgebot).

Bis dahin dürfen weiterhin bereits Betriebe mit schwerpunktmäßig Gemüse-, Salatpflanzen, Gemüse, Obst usw. (< 50 % Zierpflanzen) für den Verkauf geöffnet haben und müssen die Mindestabstandsregeln zwischen Kunden mit mind. 1,5 m sicherstellen. Bei Wochen- und Bauernmärkten, die nach wie vor erlaubt sind, können Betriebe mit diesem Schwerpunkt sich über die Marktverantwortlichen um Verkaufsstände bemühen, um einen zusätzlichen Absatzweg zu nutzen.

Betriebe mit Schwerpunkt Zierpflanzen (> 50 %) dürfen nicht mehr wie üblich verkaufen. Alternativ

wären aber Online-Verkauf, Lieferservice usw., unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzregeln, möglich.

### **32. Sind Angeln, Imkern oder Jagen erlaubt – auch Wanderimkerei?**

---

Ja, das Verlassen der Wohnung bleibt für Angeln oder Jagen erlaubt, gemeinschaftliche Jagd oder Gemeinschaftsfischen hingegen nicht, außer mit den Personen mit denen man zusammenlebt. Auch Imker dürfen zu ihren Bienenstöcken fahren und die Versorgung der Tiere gewährleisten, aber bitte alleine.

Auch die Wanderimkerei ist erlaubt. Das Verbringen von Bienenvölkern zu Trachtgebieten ist ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung. Die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten. Wichtig ist, ein gültiges Gesundheitszeugnis für die Völker mitzuführen.

### **33. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?**

---

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft. Sollte sich im Sommer abzeichnen, dass Futterengpässe drohen, werden Länder, Bund und EU-Kommission rechtzeitig darüber sprechen.

### **34. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?**

---

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu beachten. Personen aus der eigenen Familie dürfen weiter in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren. Betriebsfremde Personen sollten derzeit nicht mitfahren.

### **35. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?**

---

Ja. Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht dafür eine Ausnahme vor, die das Ministerium auf dem Wildtierportal veröffentlicht hat:

Suchtrupps dürfen unter der Wahrung der Abstands- und Hygienerichtlinie (1,5 Meter Mindestabstand) die Flächen in unbestimmter Personenanzahl absuchen.

### **36. Können bayerische Landwirte nach Tschechien fahren, um dort ihre Flächen zu bewirtschaften? (Stand: 7.4.2020 und aktuell)**

---

Nach der Internetseite des Tschechischen Innenministeriums gilt Nachfolgendes, wie es dem Bauernverband als Übersetzung zur Verfügung gestellt wurde:

Die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik ist den Eigentümern von landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Mitarbeitern zur Erfüllung erforderlicher Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ausgeübt werden, gestattet.

#### **Was ist zu beachten?**

- Unter unmittelbare Nähe ist die Entfernung zu verstehen, die in üblicher Weise der Reichweite einer landwirtschaftlichen Maschine, welche auf eigener Achse fährt, entspricht und eine maximale Distanz von 10 km Luftlinie von der Staatsgrenze hat.
- Eine Person, welche die Grenze mit einer landwirtschaftlichen Maschine zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung überschreitet, muss das Eigentum an der landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe der Grenze oder eine andere Nutzungsbeziehung zu ihr ("Pacht") bzw. den Grund für die Verrichtung der Tätigkeit in Bezug auf die Zucht landwirtschaftlicher Tiere u.ä., mit einem **Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Beleg für den Eigentumstitel** oder **einem anderen Dokument als Beleg für die Nutzungsbeziehung zur landwirtschaftlichen Fläche** und,

- im Falle von Mitarbeitern, welche die Staatsgrenze mit landwirtschaftlichen Maschinen überschreiten, auch eine Kopie des Vertrages über die arbeitsrechtliche Beziehung nachweisen.
- Zum Grenzübertritt können auch die sogenannten Pendlerübergänge genutzt werden.
- Sofern sich der Grund auf beiden Seiten der Grenze befindet, kann die Grenze an einem beliebigen Ort überschritten werden, an dem es die Natur und Hindernisse erlauben (sie dürfen nicht mit dem Traktor oder auf andere Weise entfernt/verschoben u.ä. werden) - und das auch über Grenzübergänge, die nicht in Betrieb sind.
- Das Überschreiten der Staatsgrenze ist für Landwirte und deren Mitarbeiter bei Bewegung (Fahrt) mit einer landwirtschaftlichen Maschine möglich und das nur zum Zwecke der Durchführung dringender Tätigkeiten. Es darf sich nur um eine Tätigkeit handeln, die eng mit der Ausführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist, unter der Bedingung, dass der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter nach Ausführung der Arbeit unverzüglich zurückkehren.
- Der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter sind im Rahmen dieser Tätigkeit nicht berechtigt, auf dem Gebiet zu verbleiben, sie dürfen hier nur ihre Arbeiten ausführen und müssen wieder zurückkehren (d.h. sie dürfen nicht übernachten) und beim Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind sie verpflichtet, sich an die Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie COVID-19 zu halten.
- **Dokumente zur Einreise:**
  - Traktor, andere landwirtschaftliche Maschine mit entsprechender Zulassungsbescheinigung und
  - Eigentumsnachweis oder anderer Beziehung zum Grund (Zucht, landwirtschaftliche Fläche),
  - im Falle von Mitarbeitern z.B. Nachweis eines Arbeitsvertrages.

Die gleichen Regeln gelten auch für die Ausführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Nachbarstaates.

Es ist auf mögliche, zusätzliche Einschränkungen seitens benachbarter Staaten (insbesondere Polen, Slowakei) zu achten.

-----